

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 046/FB4/2019



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.06.2019	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Neubau der Beleuchtung Am Lehmborg, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 15 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenbaubeitragssatzung in der Fassung vom 12.06.2018 den Aufwand für den Neubau der Beleuchtung Am Lehmborg im Zuge der Kostenspaltung gesondert abzurechnen.
2. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 14 der Straßenbaubeitragssatzung den Aufwand für den Neubau der Beleuchtung im Abschnitt entsprechend dem Lageplan (Anlage) gesondert abzurechnen.
3. Der abzurechnende Abschnitt der Straße Am Lehmborg erstreckt sich vom Beginn der Straße Am Lehmborg (Abzweigung von der Von-Bühlow-Straße) bis zum Ende des als Ortsstraße gewidmeten Abschnittes am Ende des Flurstückes 132/1 der Flur 9 Gemarkung Eilenburg.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:Kostenspaltung

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden das Recht eingeräumt, den Straßenbaubeitrag für Teile der Erschließungsanlage selbständig im Zuge der Kostenspaltung zu erheben. Teile einer Erschließungsanlage sind Teileinrichtungen wie Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung und Beleuchtung, die sich regelmäßig über die ganze Länge der Erschließungsanlage erstrecken.

Durch die Kostenspaltung wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, sich bestimmte umlagefähige Kosten bereits erstatten zu lassen, bevor die gesamte Erschließungsmaßnahme beendet ist.

Die Stadtwerke haben 2014 das Stromnetz in der Straße Am Lehmburg verstärkt. In diesem Zusammenhang wurde die Straßenbeleuchtung verbessert indem stadteigene Masten aufgestellt und neue Leuchten installiert wurden. Diese Leistungen können entsprechend Straßenbaubeitragssatzung nach Kostenspaltungsbeschluss auf die Eigentümer umgelegt werden. Ein Straßenausbau ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen.

Die Kosten der Beleuchtung werden abgespaltet und sind somit separat beitragsfähig.

Abschnittsbildung/Anlagenbenennung

Zur sicheren Erhebung der Straßenbaubeiträge ist es erforderlich, die abzurechnende Anlage eindeutig zu benennen. Der abzurechnende Abschnitt der Straße Am Lehmburg erstreckt sich vom Beginn der Straße Am Lehmburg (Abzweigung von der Von-Bühlow-Straße) bis zum Ende des als Ortsstraße gewidmeten Abschnittes am Ende des Flurstückes 132/1 der Flur 9 Gemarkung Eilenburg. Der restliche Abschnitt ist bis zum Ende des Flurstückes 167/1 der Flur 9 Gemarkung Eilenburg als Rad-/Gehweg beschränkt öffentlich gewidmet, hat eine geringere Breite als die Ortsstraße und bildet deshalb eine eigene abrechnungsfähige Anlage.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Laut Satzung werden 65 % der beitragsfähigen Kosten auf die Eigentümer umgelegt. Das sind voraussichtlich 23.400 €. Der Beitragssatz beträgt danach ca. 0,50 €/m².

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	



Geh- und Radweg

Anlage Am Lehmburg

Anlage Am Lehmburg

Ortsstraße

Von-Eulow-Straße

Zwischenmühlgraben

Von-Bühlow-Straße

Gelbchenweg

Von-Bühlow-Straße

Anlage Am Lehmburg

Hallebach

nur für interne Geschäftsprozesse zu verwenden
Anlage zur DS-Nr. 46/FB4/2019
Anlage Am Lehmburg

A4 / Maßstab: 1:2500
erstellt am: 22.05.2019
erstellt durch: FB4

Copyright
• Stadtverwaltung Eilenburg
• Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Eilenburg

